



STADT AHRENSBURG
DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN

FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH

- LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND

Dienstgebäude:
An der Strusbek 23
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

Dorfgemeinschaft Ahrensfelde e.V.

z.Hd. 1. Vorsitzenden Herrn Peter Körner

Teichstraße 2

22926 Ahrensburg

Fachdienst: II.3 - Verkehrsaufsicht

Bearbeiter/in: Anette Kruse

Zimmer-Nr.: UG 0.10

E-Mail: anette.kruse@ahrensburg.de

Telefon: 04102 77-244

Telefax: 04102 77-312

Zentrale: 04102 77-0

Ihr Zeichen/

Nachricht vom: 05.07.2023

Datum: Ahrensburg, d. 04.09.2023

Straßenquerung Dorfstraße

Sehr geehrter Herr Körner, sehr geehrte Damen und Herren,

vorab entschuldige ich mich, dass ich Ihr Schreiben vom 05.07.2023, bei mir eingegangen 27.07.2023, aufgrund einer Vielzahl zu bearbeitender Vorgänge und der angespannten Personalsituation erst heute beantworten kann.

Zwei Ihrer Vorschläge zur sicheren Querung der Dorfstraße im Bereich Einmündung Teichstraße und Bushaltestelle Dorfstraße können in Ermangelung von gesetzlichen Vorgaben leider nicht angeordnet werden.

Fußgängerüberweg

Für die Dorfstraße gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h.

Gemäß den anzuwendenden Vorschriften des § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) dürfen bauliche Fußgängerüberwege nur in Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet und gebaut werden. Fußgängerüberwege in Bereichen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sind entsprechend o.g. Vorschriften entbehrlich.

Die Verkehrsaufsicht hat somit keine rechtliche Grundlage, um einen Fußgängerüberweg anordnen zu dürfen.

Überholverbot

Entsprechend des Doppelbeschilderungsverbotcs dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht schon entsprechende Ver- bzw. Gebote aussprechen. Gemäß § 5 Abs. 2 S.1 StVO darf nur überholen, wer über-

sehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Aufgrund der Einmündungssituation Teichstraße/Dorfstraße aber auch des kurvigen Verlaufs der Dorfstraße kann bei einem Überholvorgang eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausgeschlossen werden, sodass somit faktisch ein gesetzliches Überholverbot bereits gilt. Eine zusätzliche Beschilderung durch das entsprechende Verkehrszeichen darf daher nicht angeordnet werden.

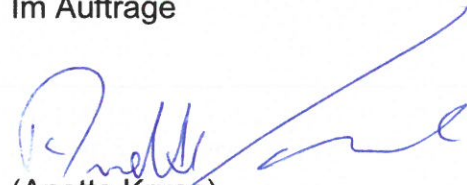
Verkehrszeichen „Achtung Kinder“

Ihr Vorschlag bezüglich der Anordnung des Verkehrszeichens 136 „Achtung Kinder“ befindet sich noch in der Prüfung bzw. dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren, das u.a. auch die Einbeziehung der Polizei vorsieht. Sowie das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist und ein Ergebnis der Prüfung Ihres Vorschlages vorliegt, werde ich Sie entsprechend informieren.

Warnblinklicht

Die Verkehrsaufsicht der Stadt Ahrensburg ist nicht berechtigt, auf das Einschalten der Warnblinkanlage durch die jeweiligen Busfahrer, regelnd bzw. anordnend einzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Anette Kruse)